

Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 351 „Ortskern östlich Bahnhof“

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit der Beschlussfassung geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 25.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet des Ortskernes östlich Bahnhof in der Gemeinde Bad Laer, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist.

Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Für den Bereich wurde bereits der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes (Bebauungsplan Nr. 351 „Ortskern östlich Bahnhof“) gefasst.

§ 2 Städteplanerische Ziele

Das Gebiet soll als Wohngebiet im Bereich der Gemeinde Bad Laer im derzeitigen Charakter erhalten bleiben und die Entwicklung den Zielen der Gemeindeentwicklungsstrategie entsprechen. Zudem ist es planerisches Ziel, dass für das gesamte Ortsgebiet wirksame Bebauungspläne gelten sollen und kein unbeplanter Innenbereich bestehen beliebt.

§ 3 Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Bad Laer an allen im Geltungsbereich dieser Satzung gelegen Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1, Nr.1 und Nr. 2 BauGB zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Laer, den 25.04.2016

Anlage

